

Herzlich willkommen zu unserem Podcast „Dienst im Dialog“ zum Thema „Rente“

Sonja: Folgende Punkte werden wir heute besprechen: 1. Voraussetzungen für einen Rentenanspruch; 2. Vorzeitige Rente; 3. Regelaltersgrenze 4. Abschläge; 5. Beantragung der Rente; 6. Kappungsgrenze für verbeamtete Lehrkräfte; 7. Weitere Beratungsmöglichkeiten. Zuvor kommt jedoch die wichtigste Frage: Wer bekommt überhaupt eine Rente?

Claudia: Angestellte Beschäftigte, die mindestens 5 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben.

Sonja: Beamtinnen & Beamten betrifft das heutige Thema also nicht.

Claudia: Das stimmt nur zum Teil. Lehrkräfte, die vor ihrer Verbeamtung im Angestelltenverhältnis mindestens 5 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, besitzen auch einen Rentenanspruch. Diese Beamtinnen und Beamte sollten also auch zuhören. Ihre Altersversorgung ist nämlich mehrteilig: Pension, gesetzliche Rente und ggf. noch die betriebliche Rente, auch VBL-Rente genannt.

Sonja: Was heißt VBL?

Claudia: Über die VBL sprechen wir in unserem nächsten Podcast.

Sonja: Gut. Angenommen, ich habe die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren erfüllt. Wann kann ich frühestens vorzeitig in Rente gehen?

Claudia: Wenn du nicht schwerbehindert bist: nach Vollendung des 63. Lebensjahres und mit 35 Wartejahren.

Sonja: Was zählt zu diesen 35 Wartejahren?

Claudia: Alle Zeiten, in denen du sozialversicherungspflichtig beschäftigt warst. Außerdem können ggf. z.B. auch Ausbildungszeiten und Kindererziehungszeiten dazu zählen. Wie viele Wartejahre du hast, siehst du auf deiner Rentenauskunft, die du ab dem 55. Lebensjahr alle 3 Jahre zugeschickt bekommst.

Sonja: Wie ist es bei Schwerbehinderten?

Claudia: Ab Jahrgang 1964 können schwerbehinderte Menschen, d.h. mit einem Grad der Behinderung, von mindestens 50, frühestens in Rente gehen, wenn sie ihr erstens ihr 62. Lebensjahr vollendet und zweitens 35 Wartejahre voll haben.

Sonja: Wer z.B. am 20. August 63 Jahre – oder mit Schwerbehinderung 62 Jahre alt wird, kann also auf Antrag ab 1. September in Rente gehen?

Claudia: Ja. Mit einer Ausnahme.

Sonja: Mit Ausnahme der Lehrkräfte?

Claudia: Richtig. Lehrkräfte, auch Angestellte, können nur zum Ende des Schul- bzw. Schulhalbjahres in Rente gehen.

Sonja: Auch wenn man die Regelaltersgrenze erreicht hat?

Claudia: Ja. Gemäß § 44 TV-L endet das Arbeitsverhältnis für Lehrkräfte mit Ablauf des Schulhalbjahres, in welchem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Sonja: Wo liegt denn diese Regelaltersgrenze?

Claudia: Für alle, die 1964 oder später geboren sind, liegt sie bei 67 Jahren. Und zwar unabhängig davon, ob man schwerbehindert ist, oder nicht.

Sonja: Und wie ist es bei Menschen, die vor 1964 geboren sind?

Claudia: Für jedes Jahr, dass man vor 1964 geboren ist, kann man 2 Monate vorher regulär in Rente gehen: für Jahrgang 1963 liegt die Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und 10 Monaten, für Jahrgang 1962 liegt sie bei 66 Jahren und 8 Monaten etc. etc.

Sonja: Wenn ich vor Erreichen meiner Regelaltersgrenze in Rente gehe, wie viele Abzüge habe ich dann?

Claudia: Hier müssen wir 2 verschiedene Fälle betrachten.

Fall A: Man ist schwerbehindert und hat mindestens 35 Wartejahre ODER man ist **nicht** schwerbehindert, hat aber mindestens 45 Wartejahre: Hier können alle, die Jahrgang 1964 und jünger sind ab dem Alter von 65 Jahren, abschlagsfrei in Rente gehen, ältere Jahrgänge können jeweils 2 Monate früher ohne Abschläge in Rente gehen: Jahrgang 1963 mit 64 Jahren und 10 Monaten, Jahrgang 1962 mit 64 Jahren und 8 Monaten u.s.w. → für jeden Monat, den man vor Erreichen des eben genannten Alters in Rente geht, hat man 0,3 % Abzüge, maximal 10,8 %.

Sonja: und Fall B?

Fall B: Man ist nicht schwerbehindert, hat weniger als 45, aber mindestens 35 Wartejahre: für jeden Monat, den man vor Erreichen seiner Regelaltersgrenze – für Jahrgang 1964 und jünger ist das 67 Jahre - in Rente geht, hat man 0,3 % Abzüge, maximal 14,4 %.

Sonja: Komme ich um die Abschläge irgendwie drumherum?

Claudia: Ab dem 50. Lebensjahr kann man die Abschläge mit Sonderzahlungen ganz oder teilweise ausgleichen. Pro Kalenderjahr kannst du maximal 2 Sonderzahlungen leisten.

Sonja: Wie funktioniert das?

Claudia: Du stellst bei der deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Auskunft über die Höhe der nötigen Sonderzahlung, und zwar mit dem Formular V0210, das findest du auf der Internetseite der Rentenversicherung. Du bekommst dann eine Auskunft über die Höhe der Sonderzahlungen, die nötig sind, um die Abschläge auszugleichen, die entstehen, wenn du vorzeitig in Rente gehst. Danach kannst du entscheiden, ob du die Sonderzahlungen leisten möchtest oder ob du lieber die Abschläge in Kauf nimmst.

Sonja: Das ist ja ein toller Service der deutschen Rentenversicherung. Aber was ist, wenn ich die Sonderzahlungen geleistet habe, dann aber doch nicht vorzeitig in Rente gehe. Bekomme ich dann die Sonderzahlungen zurück?

Claudia: Nein. Aber verloren sind sie trotzdem nicht. Sie wirken sich erhöhend auf deine Rente aus.

Sonja: Wenn es dann soweit ist und ich in Rente gehen möchte, wann muss ich die Rente beantragen?

Claudia: Damit man die Rente pünktlich zum Renteneintritt erhält, muss sie 3-4 Monate vorher beantragt werden. Achtung: Auch die Regelaltersrente muss beantragt werden. Vergisst man dies, so erhält man die Rente maximal 3 Monate rückwirkend. Den Antrag findet man auf der Internetseite der deutschen Rentenversicherung.

Sonja: Kann ich sie auch schon früher beantragen?

Claudia: Die Rentenversicherung betont, dass man den Antrag frühestens 4 Monate vorher stellen soll. Daran würde ich mich halten. Einzige Ausnahme: Du hast Beschäftigungszeiten im Ausland. Dann musst du den Antrag schon 6 Monate vorher stellen.

Sonja: Muss ich die Kindererziehungszeiten extra beantragen?

Claudia: Ja. Dazu kannst du z.B. einen Antrag auf Kontenklärung stellen. Bei der Kontenklärung werden die bisher erfassten Daten geprüft und eventuelle Lücken geschlossen. In diesem Zusammenhang werden auch die Kindererziehungszeiten beantragt. Du kannst die Kindererziehungszeiten aber auch separat beantragen.

Sonja: Wie mache ich das?

Claudia: Mit dem Formular V0800. Du findest es auf der Internetseite der deutschen Rentenversicherung.

Sonja: Alles klar. Wenn ich aber schon vorzeitig in Rente gehen will, muss sich doch auch der Schule Bescheid sagen?

Claudia: Ja. Du schickst eine Mitteilung, dass du zum 1.8. bzw. 1.2. vorzeitig in Rente gehen möchtest über deine Schulleitung an die Personalstelle. Es gelten die üblichen Fristen: 15.1. für die Rente ab 1.8. bzw. am 15.6. für die Rente ab 1.2. Dieses Schreiben gibst du im Schulsekretariat ab und lässt dir den Eingang auf einer Kopie mit Datumstempel bestätigen.

Sonja: Und das reicht?

Claudia: Nein. Nachdem du die Rente dann beantragt hast, bekommst du einen Bescheid über den Renteneintrittstermin. Eine Kopie dieses Bescheids schickst du zusammen mit der Bitte um einen Auflösungsvertrag über deine Schulleitung und über die Schulaufsicht zur Personalstelle.

Sonja: Ich gebe also beides im Schulsekretariat ab, hol mir die Eingangsbestätigung mit Datumstempel und dann?

Claudia: Dann schickt dir die Personalstelle den Auflösungsvertrag zu, du füllst ihn aus und schickst ihn zurück zur Personalstelle.

Sonja: Das muss ich ja, wenn ich verbeamtet bin, nicht tun. Aber – sofern ich sie beantragt habe - bekomme ich mit 67 ggf. nicht nur die gesetzliche und die VBL-Rente, sondern auch noch ein Ruhegehalt. Gibt es eine Kappungsgrenze für die Summe aus gesetzlicher Rente, VBL-Rente und Pension?

Claudia: Ja. Es liegt bei 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, das sind – gesetzt den Fall, du bist in A13 Stufe 8 - im Moment 4485 € brutto.

Sonja: Und was passiert, wenn diese Kappungsgrenze überschritten wird?

Claudia: Dann wird dein Ruhegehalt gekappt. Liegt die Summe aus deinen 2 bzw. evtl. sogar 3 Altersversorgungen z.B. bei 5000 € brutto, dann wird dein Ruhegehalt um 15 € gekürzt, so dass deine Gesamt-Altersversorgung wieder bei 4485 € liegt.

Sonja: Für die verbeamteten Lehrkräfte ist das Thema Rente eher zweitrangig. Für die angestellten Kolleginnen und Kollegen ist es dagegen sehr wichtig. Wenn ich mich als Angestellte ganz individuell beraten lassen möchte, an wen kann ich mich da wenden?

Claudia: Bei den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und -beratern, die es in jedem Stadtbezirk gibt. Sie werden regelmäßig von der Rentenversicherung geschult und wissen noch viel mehr als wir.

Sonja: Wie finde ich diese Versichertenberater?

Claudia: Im Internet. Oder du forderst die aktuelle Broschüre mit den Kontaktdaten der Versichertenberater bei uns an.

Hier enden wir u. verabschieden uns mit dem Hinweis auf die Homepage d. PR Spandau, wo man diesen Podcast als PDF-Version, die PR-Infos zu Rente, zu Altersermäßigung und zu AZK-Tagen sowie unsere Kontaktdaten findet! Beim nächsten Mal geht es um die VBL-Rente.